

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1984 Berlin, den 6. Juli 1984 Teil I Nr. 20 Tag Inhalt Seite 9.5.84 249 Anordnung über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen..... 14.5.84 Anordnung über die Begutachtung von Investitionen für das Gesundheits- und Sozial-29.5.84 263 10. 5. 84 Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens 264 15.6.84 Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Strahlen-Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Anordnung über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen vom 9. Mai 1984

Auf der Grundlage des § 5 der Anordnung vom 5. September 1'978 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 32 S. 351) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Diese Anordnung gilt für alle Bereiche der Volkswirtschaft.
- (2) Diese Anordnung gilt für die Planung, Vorbereitung und Errichtung von Baustelleneinrichtungen für Investitionsvorhaben.
- (3) Die für Investitionsvorhaben geltenden Bestimmungen dieser Anordnung sind für das Einrichten und Räumen der Baustelle für Baumaßnahmen bei Reparaturen und bei der Modernisierung von Wohnungen sinngemäß anzuwenden.

8 2

- (1) Für die Planung, Vorbereitung und Errichtung von Bauy Stelleneinrichtungen sind die Normative gemäß Anlage ver-/ bindlich.
 - (2) Die Normative für Baustelleneinrichtungen beinhalten den Aufwand für jeweils ein Investitionsvorhaben, unabhängig von der Anzahl der an der Vorbereitung und Durchführung des Investitionsvorhabens Beteiligten.
 - (3) Die Normative gelten nicht für Investitionsvorhaben bzw. den Anteil von Investitionsvorhaben, die im Rahmen von

Importen ausschließlich durch ausländische Partner realisiert werden und bei Exporten.

§3

- (1) Diese Anordnung tritt am 15. Juli 1984 in Kraft.
- (2) Diese Anordnung gilt nicht für die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in Vorbereitung oder Durchführung befindlichen Investitionsvorhaben mit einem Investitionsaufwand
- ab 5 Mio M, sofern die Bestätigung des Aufwandes für die Baustelleneinrichtung gemäß § 20 Abs. 1 der Anordnung vom 5. September 1978 über die' effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen vorliegt,
- unter 5 Mio M, sofern die Grundsatzentscheidung getroffen ist.
 - (3) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- Anordnung vom 3. Oktober 1978 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 36 S. 393).
- Anordnung Nr. 2 vom 21. Mai 1979 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 16 S. 125),
- Anordnung Nr. 3 vom 23. Juli 1980 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 26 S. 261)
- Anordnung Nr. 4 vom 23. Juni 1982 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 30 S. 557).

Berlin, den 9. Mai 1984

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär